

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

RVO § 903

Zur Rückgriffshaftung des Unternehmers gegenüber einer fremden
Berufsgenossenschaft.

BGH, Urt. v. 17. Dezember 1963 - VI ZR 18/63 - OIG Neustadt/Weinstr.
IG Frankenthal

VI ZR 18/63

Verkündet

am 17. Dezember 1963

Kriegl

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gemeinunfallversicherungsverbandes R [REDACTED],
A [REDACTED], L [REDACTED]-Str. [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer, Verwaltungsdirektor
S [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W [REDACTED] und W [REDACTED], Gemüsegroßhandel, L [REDACTED]
[REDACTED] / [REDACTED], H [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt a. d. Weinstraße vom 29. Juni 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand :

Am 25. November 1952 verkaufte die Beklagte auf dem Marktplatz in L. Obst und Gemüse, das sie auf ihrem LKW mit Anhänger hatte heranfahren lassen. Da sie ihren Stand nach ortspolizeilicher Vorschrift bis 11.00 Uhr zu räumen hatte, der Fahrer des LKW's gegen 11.30 Uhr jedoch noch nicht wieder erschienen war, versuchte der in Diensten der Beklagten stehende Geschäftsführer Willi R., den Anhänger wieder an den LKW anzukuppeln. Dabei half ihm der städtische Straßenreiniger Re., der mit der Reinigung des Marktplatzes beschäftigt war, wie er es auch vorher schon häufiger getan hatte. Re. wurde zwischen LKW und Anhänger eingeklemmt und tödlich verletzt.

Ein gegen R. durchgeführtes Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung führte zu einem Freispruch mangels Beweises.

Der Kläger erbringt den Hinterbliebenen des Re. die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, weil er den Unfall als Arbeitsunfall im Betriebe seines Mitgliedes, der Stadt Ludwigshafen, anerkannt hat.

Mit der Klage hat er seine bisherigen Aufwendungen ersetzt verlangt und die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Zukunftschadens festzustellen begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Revision ist unbegründet.

I. Da sich der Unfall ereignet hat, bevor das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Gesetz vom 30. April 1963 (BGBl I 241) neu geregelt worden ist, sind für die vom Kläger geltendgemachte Schadenshaftung der



Beklagten die früheren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung maßgebend geblieben (Art. 4 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1963).

II. Das Berufungsgericht hat dem Kläger weder aus eigenem noch aus abgeleitetem Recht Ansprüche zuerkannt, die den Klageantrag rechtfertigen könnten.

Es ist der Ansicht, ein Anspruch aus § 903 RVO stehe dem Kläger nicht zu, weil er aus dieser Vorschrift mangels strafgerichtlicher Verurteilung nur Mitglieder seines Verbandes, nicht aber die Beklagte als Mitglied der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft - Mannheim belangen könne.

Die Beklagte sei zwar Unternehmer im Sinne der §§ 903, 904 RVO, weil der Verunglückte neben seiner Tätigkeit für die Stadt Ludwigshafen gemäß § 537 Ziff. 10 RVO zugleich auch für den Betrieb der Beklagten tätig gewesen sei.

Jedoch ergebe die Auslegung des § 903 Abs. 4, daß die Berufsgenossenschaft ohne strafgerichtliche Feststellung im Sinne des § 903 Abs. 1 RVO nur gegen ihre eigenen Mitglieder vorgehen könne. Der in § 903 Abs. 4 RVO ausgesprochene Verzicht auf das Erfordernis strafgerichtlicher Schuldfeststellung erkläre sich nur aus dem Bestreben des Gesetzgebers, die Berufsgenossenschaft nicht zur Veranlassung eines Strafverfahrens gegen ihr Mitglied zu zwingen. Auch das in den §§ 905, 906 RVO geregelte Verfahren sei nur sinnvoll, wenn die Berufsgenossen des Unternehmers über einen Rückgriff gegen ihn zu befinden hätten. Die Mitglieder fremder Berufsgenossenschaften verfügten weder über die besondere Sachkunde, die bei der Beschlußfassung zur Geltung kommen solle, noch seien sie geneigt, bei der Abstimmung über einen Regreß die Vorsicht walten zu lassen, die ihnen gegenüber Berufsgenossen schon das eigene Interesse gebiete.

Da eine strafgerichtliche Schuldfeststellung gegen die Beklagte nicht ergangen sei, bedürfe es keiner Entscheidung, ob einer fremden Berufsgenossenschaft Ansprüche nach § 903 Abs. 1 RVO zustehen könnten.

Da andererseits die Beklagte das Haftungsprivileg des § 898 RVO genieße, seien auch übergangsfähige Ansprüche des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen nicht entstanden. Dieses Privileg werde auch durch das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 nicht aufgehoben, da sich der Unfall nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet habe. Die Erwägungen, die zur ausnahmsweisen Bejahung von Schadensersatzansprüchen zwischen Arbeitskollegen bei bestehender Haftpflichtversicherung geführt hätten, könnten für das Haftungsprivileg des § 898 RVO keine Bedeutung erlangen.

Zur Erreichung eines billigen Ergebnisses stehe schließlich dem Kläger die Möglichkeit offen, gemäß § 1739 RVO die Berufsgenossenschaft der Beklagten in Anspruch zu nehmen, die ihrerseits Ansprüche aus § 903 Abs. 4 gegen die Beklagte haben könne.

III. Demgegenüber wendet die Revision ein, bereits der Wortlaut des § 903 Abs. 4 RVO, der von "der" und nicht von "ihrer" Genossenschaft rede, spreche gegen das Berufungsgericht. Die Auffassung des Berufungsgerichts führe dazu, daß der Kläger überhaupt keinen Regreßanspruch habe, da er auch nicht zu den im § 903 Abs. 1 RVO aufgezählten Versicherungsträgern gehöre. Das sei aber ein untragbares Ergebnis.

Wenn nach der neueren Rechtsprechung mehrere Unternehmer das Haftungsprivileg des § 898 RVO wegen eines Arbeitsunfalles in Anspruch nehmen könnten, sei es nur billig, diese mehreren Unternehmer gemäß § 903 RVO auch gegenüber der leistenden Berufsgenossenschaft haften zu lassen.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Die Berufsgenossenschaft habe es in vielen Fällen keineswegs in der Hand, ob ihr Mitglied in ein Strafverfahren verwickelt werde oder nicht.

Denn bei einer Vielzahl von Arbeitsunfällen bestehe ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, die auch ohne die Berufsgenossenschaft eingeleitet werde. Außerdem diene gerade das Erfordernis strafgerichtlicher Schuld-feststellung dem Schutz des Unternehmers. Wenn deshalb die Berufsgenossenschaft auf dieses Erfordernis verzichten könne, so nicht, um sie aus der vom Berufungsgericht hervorgehobenen Zwangslage zu befreien, sondern um ihr einen größeren Spielraum bei der Verfolgung von Regreßansprüchen zu gewähren. Dieser fiskalische Gesichtspunkt gelte aber erst recht für die Inanspruchnahme fremder Unternehmer.

Schließlich könne auch eine besondere Sachkunde der eigenen Berufsgenossen nicht für eine Beschränkung des § 903 Abs. 4 RVO angeführt werden. Der zu beurteilende Lebensbereich, in dem sich Arbeitsunfälle ereignen könnten, sei derart vielschichtig, daß an eine berufsgebundene Sachkunde die Beurteilung nicht gebunden sei.

Im Rahmen der §§ 903 ff RVO habe die Berufsgenossenschaft auch einen etwaigen Verzicht auf Regreßansprüche gegen den fremden Unternehmer zu prüfen. Ermessensfehler bei dieser Überprüfung könnten durch Anrufung der Sozialgerichte korrigiert werden.

Selbst wenn man aber Ansprüche des Klägers aus § 903 Abs. 4 RVO verneinen wolle, müsse ihm mindestens ein Anspruch aus abgeleitetem Recht gemäß § 1542 RVO zustehen.

IV. Die Angriffe der Revision vermögen das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern.

1.) Gemäß § 1542 RVO übergegangene Ansprüche stehen dem Kläger nicht zu. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Beklagten das Haftungsprivileg des § 898 RVO zuerkannt, so daß übergangsfähige Ansprüche nicht entstanden sind. Daß der Kläger die Stadt Ludwigshafen als Unternehmerin des Betriebes angesehen hat, in welchem sich der Arbeitsunfall zugetragen hat, hindert die Zivilgerichte nach inzwischen

gefestigter Rechtsprechung (BGH VersR 57, 517; BGH VRS 16, 100; BGHZ 24, 247, 251; BSGE 5, 168, 174 ff; OLG Stuttgart VersR 58, 34; OLG Neustadt VRS 11, 30; LG Wuppertal VersR 54, 151) nicht daran, daneben auch die Beklagte als Unternehmerin im Sinne des § 898 RVO anzusehen. Von dieser Möglichkeit hat das Berufungsgericht in sachlich zutreffender Weise Gebrauch gemacht. Denn die Hilfeleistung des Re stelltte eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 537 Ziff. 10 RVO zugunsten der Beklagten dar. In gleicher Weise hat sich die Rechtsprechung für die Hilfeleistung beim An- und Abkuppeln von LKW-Anhängern in ähnlichen Fällen bereits mehrfach ausgesprochen (BGH VRS 16, 100; OLG Neustadt VRS 11, 30; vgl. auch BSGE 12, 65).

Zu Recht und von der Revision unangegriffen hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 (RGBl I, 674) hier nicht in Betracht kommen. Daß auch das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung das Haftungsprivileg des Unternehmers gemäß dem § 898 RVO nicht durchbricht, hat der Senat in seiner Entscheidung vom 29. Januar 1963 - VI ZR 67/62 - (IM Nr. 24 zu § 898 RVO = NJW 1963, 654 = VersR 1963, 243) bereits entschieden.

2.) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb von der Frage ab, ob eine Unfallberufsgenossenschaft, - der Kläger steht einer solchen gleich - gemäß § 903 RVO Ansprüche gegen einen Unternehmer hat, obwohl dieser nicht ihr Mitglied ist. Soweit sich das Schrifttum mit dieser Frage befaßt hat, bejaht es sie im wesentlichen (Wussow Unfallhaftpflichtrecht 5. Aufl. S 579; für die Fälle der erweiterten Anwendung des § 899 RVO auf Fremdunternehmer auch Schmalzl BG 56, 380, 384; Schieke BG 53, 106; Herschel in Anm. zu RG DR 1944, 185; Hinweis in AP § 903 RVO Nr. 2). Die Anwendbarkeit des § 903 Abs. 4 RVO ist solchenfalls jedoch zu verneinen.

a) Zwar läßt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung entgegen der Auffassung der Revision für die Auslegung nichts Wesentliches entnehmen. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß eine etwa gewollte Beschränkung des § 903 Abs. 4 RVO auf das Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern deutlicher zum Ausdruck gekommen wäre, wenn die Bestimmung nicht von "der", sondern von "ihrer" Genossenschaft sprechen würde. Andererseits wären bei einer vom Gesetz beabsichtigten Ausdehnung dieser Bestimmung auf das Verhältnis aller leistungspflichtigen Genossenschaften zu allen verantwortlichen Unternehmern denkbare Zweifel schon wesentlich verringert worden, wenn der Wortlaut die Haftung der Unternehmer nicht gegenüber "der" Genossenschaft, sondern gegenüber "den" Genossenschaften aussprechen würde. Der vom Gesetzgeber gewählte Wortlaut ergibt deshalb keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine eindeutige Inhaltsbestimmung.

b) Der aus der systematischen Stellung des § 903 Abs. 4 RVO und seiner Entstehungsgeschichte erkennbare Sinn nötigt jedoch zu seiner Begrenzung auf das Verhältnis der Unfallversicherungsträger zu ihren eigenen Mitgliedern.

Das Verfahren für die Geltendmachung der in § 903 RVO vorgesehenen Rückgriffsansprüche der Genossenschaft gegen Unternehmer und Gleichgestellte ist in den §§ 905, 906 RVO geregelt. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist nur aus dem Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung zu verstehen: Ihre Träger sind die Berufsgenossenschaften, zu der alle Unternehmer des jeweiligen Gewerbebezuges gehören. Diese bringen ohne Beteiligung der Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel auf und beteiligen sich damit im Rahmen einer Risikogemeinschaft auch an Schäden, die sich nicht in ihrem Unternehmensbereich verwirklicht haben.

Nur daraus erklärt es sich, daß im Gegensatz zu der Haftung gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern in § 905 RVO eine Verzichtsmöglichkeit begründet wird. Nur auf diesem Hintergrund ist auch die durch § 906 RVO

eröffnete Anrufung der Vertreterversammlung zu verstehen. Der Unternehmer und die ihnen Gleichgestellten sollen nicht unter allen Umständen haften. Der Rückgriff soll sie vielmehr nur treffen, wenn sie sich dem sachkundigen Urteil ihrer Berufsgenossen gestellt haben und diese einen Rückgriff für geboten halten. Daß die Rückgriffsregelung für die Genossenschaft diesen Sinn hat, hat der Senat in anderem Zusammenhang bereits mehrfach ausgesprochen (BGHZ 26, 16, 23; Urteil vom 18. Oktober 1957 - VI ZR 99/56 - LM Nr. 11 zu § 899 RVO = NJW 1958, 182; BGHZ 19, 114, 124; vgl. auch RAG DR 42, 687; Stahl BG 53, 271). An dieser Auffassung ist festzuhalten. Mit ihr ist aber eine Ausdehnung der in § 903 Abs. 4 RVO vorgesehenen Regreßmöglichkeit auf das Verhältnis der Genossenschaft zu ihr nicht angehörenden Unternehmern unvereinbar (so wohl auch Vollmar VersR 54, 479, 481).

Wenn die Revision demgegenüber meint, die besondere Sachkunde der Berufsgenossen werde häufig eine größere Neigung zur Inanspruchnahme der Mitglieder im Gefolge haben, ein Schutz des Unternehmers werde durch die Begrenzung der Regreßmöglichkeit auf seine eigene Berufsgenossenschaft deshalb nicht erreicht, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn die größere Berufserfahrung und Sachkunde der eigenen Genossen schützt den Unternehmer in jedem Fall zuverlässiger vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme, als er es von berufsfremden Unternehmern erwarten kann.

Darüber hinaus ist aber auch die größere Sachkunde der eigenen Berufsgenossen nicht der einzige Umstand, der bei der Beschlußfassung über die Regreßansprüche von Bedeutung ist. Jeder Vertreter wird sich bei der Frage, ob er der Inanspruchnahme eines Berufsgenossen zustimmen soll, stets vor Augen halten, daß er sich jederzeit selbst in der Rolle des Regreßbedrohten wiederfinden kann. Das gewährleistet dem Regreßbedrohten eine sorgfältige Abwägung

der beschlußfassenden Vertreter, die er von den Angehörigen einer fremden Berufsgenossenschaft nicht in diesem Maße erwarten kann. Darauf hat das Berufungsgericht mit Recht hingewiesen. Auch das stützt die Auffassung des Senats, nach der jedenfalls Ansprüche aus § 903 Abs. 4 RVO der fremden Berufsgenossenschaft nicht zustehen.

c) Für diese Auffassung spricht im übrigen auch die Entstehungsgeschichte des § 903 Abs. 4 RVO. Die den Regreß der Sozialversicherungsträger einschließlich der Berufsgenossenschaften gegen Unternehmer und Gleichgestellte regelnden Bestimmungen der §§ 96 Abs. 1 UVG vom 6. Juli 1884 (RGBl 69) und 117 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGBl 132) stellten für jeden Rückgriff das Erfordernis strafgerichtlicher Schuldfeststellung auf. Erst durch die §§ 147 Abs. 1 des UVG für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (RGBl 641) und 136 Abs. 1 des Gewerbe-UVG vom 30. Juni 1900 (RGBl 585) wurde die Sonderregelung für die Genossenschaften eingeführt, die § 903 Abs. 4 RVO später übernommen hat (zur Entstehungsgeschichte BGHZ 26, 16, 19).

Die Geschichte dieser Änderung zeigt eindeutig, daß sie der Entlastung des Verhältnisses zwischen Berufsgenossenschaft und Mitglied dienen sollte. Die Berufsgenossenschaft sollte aus der Zwangslage befreit werden, Strafverfahren gegen ihre eigenen Mitglieder veranlassen zu müssen (RG AN 1906, 434; Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1961 - VI ZR 150/60 - LM Nr. 2 zu § 907 RVO = NJW 1961, 1464 = VersR 61, 565; Elleser SozVers 53, 160; Geigel Haftpflichtprozeß 11. Aufl. Seite 832 Randziffer 20; Gunkel Die Unternehmerhaftung 1958 S. 43). Nur da, wo eine derartige Zwangslage entstehen konnte, sollten § 903 Abs. 4 RVO

und seine Vorläufer eingreifen. Das trifft aber im Verhältnis der Berufsgenossenschaft zu fremden Mitgliedern nicht zu.

Die Revision irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, die im Jahre 1900 eingeführte Änderung habe lediglich eine Erweiterung der Regreßmöglichkeiten der Berufsgenossenschaft bezweckt. Denn der Verzicht auf das Erfordernis strafgerichtlicher Feststellung hat an den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für einen Rückgriff nichts geändert. Deshalb muß der Zivilrichter nach strafrechtlichen Maßstäben prüfen, ob der Unternehmer in strafbarer Weise seine Berufspflicht verletzt hat (Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1961 - VI ZR 150/60 - aaO; Wussow Unfallhaftpflichtrecht 7. Aufl. Randziff. 1694).

d) Die Revision hält die Begrenzung des § 903 Abs. 4 RVO auf das Verhältnis der Berufsgenossenschaft zu ihren Mitgliedern darum für bedenklich, weil sonst Regreßansprüche der Genossenschaft gegen Nichtmitglieder nach §§ 903 f RVO überhaupt nicht mehr in Betracht kämen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend.

Allerdings sind die Berufsgenossenschaften unter den Stellen, denen ein Rückgriffsrecht in § 903 Abs. 1 RVO für den Fall strafgerichtlicher Verurteilung des Unternehmers wegen vorsätzlicher oder qualifiziert fahrlässiger Herbeiführung des Unfalles zuerkannt ist, nicht genannt. Das beruht aber auf der Privilegierung, die den Berufsgenossenschaften im Vergleich zu anderen Sozialleistungspflichtigen bei der gesetzlichen Neuregelung des Jahres 1900 dadurch gewährt worden ist, daß sie - im Verhältnis zu ihren Mitgliedern - davon befreit worden sind, nötigenfalls eine strafgerichtliche Verfolgung gegen den für den Unfall Verantwortlichen herbeizuführen. Die Neuerung hat ihnen dagegen nicht die

Möglichkeit genommen, sich zur Begründung eines Rückgriffsanspruchs auf ein strafgerichtliches Urteil zu berufen, wenn ein solches Urteil mit entsprechenden Feststellungen gegen den schuldigen Unternehmer ergangen war. Daran ist auch durch § 903 RVO nichts geändert worden (RGZ 104, 111, 112; Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1961 - VI ZR 150/60 - aaO). Die Berufsgenossenschaften können daher einen Rückgriffsanspruch auf zweierlei Weise verfolgen, nach § 903 Abs. 4 RVO unter unmittelbarem Nachweis der strafrechtlichen Verantwortung ihres Mitgliedes oder nach § 903 Abs. 1 RVO unter Berufung auf das strafgerichtliche Urteil. Diese letztere Möglichkeit steht den Berufsgenossenschaften auch einem Nichtmitglied gegenüber offen. Nur scheidet sie im vorliegenden Falle aus, weil eine strafgerichtliche Verurteilung nicht stattgefunden hat.

Selbst wo es an der Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung fehlt, muß die leistende Berufsgenossenschaft nicht einmal notwendig mit den Aufwendungen belastet bleiben, die sie einem Versicherten wegen Arbeitsunfalls im Betriebe eines ihr nicht angeschlossenen Unternehmers zu erbringen hat. Nach § 1739 RVO kann sie verlangen, daß sich die Berufsgenossenschaft des anderen Unternehmers an der Entschädigungspflicht beteiligt. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt zwar einen Rechtsanspruch der leistenden Berufsgenossenschaft nicht eindeutig erkennen. In der neueren Rechtsprechung des dafür zuständigen Bundessozialgerichts ist ein derartiger Anspruch jedoch anerkannt (BSGE 12, 65, 68 f; so auch Krebs BG 1959, 154). Die auf Ausgleich in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft ist auch ihrerseits nicht gezwungen, den ihr hierdurch entstehenden Schaden endgültig selbst zu tragen. In entsprechender Anwendung des § 903 Abs. 4 RVO kann sie vielmehr ihr für den Unfall verantwortliches Mitglied auf Erstattung in Anspruch nehmen. So besteht einerseits die

Möglichkeit der endgültigen Belastung des verantwortlichen Unternehmers mit dem Schaden, andererseits ist diesem der Schutz gewährleistet, den er nach §§ 905, 906 RVO haben soll.

Mit Recht ist hiernach die Klage abgewiesen worden.

Engels Hanebeck Dr. Bode Meyer Dr. Pfretzschner